

Leistungsbewertung

Sekundarstufen I/II – Gymnasium für das Fach Biologie am Gymnasium im Gustav-Heinemann-Schulzentrum

Grundsätze der Leistungsbewertung (§ 48 Schulgesetz NRW)

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schüler Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schüler sein und sollte daher von pädagogischen Elementen geprägt sein.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Sekundarstufe I – Sonstige Mitarbeit

a) Formen der Sonstigen Mitarbeit (SoMi):

- alle im Unterricht erbrachten mündlichen Leistungen
- kurze schriftliche Übungen (s. unten)
- Protokolle (Beurteilung inhaltlicher und darstellerischer Leistung)
- Anfertigen und Halten von Referaten (Beurteilung inhaltlicher und darstellerischer Leistung sowie der im Lehrplan vorgesehenen Präsentationstechniken)
- konstruktive Mitarbeit in Gruppen und Projekten sowie bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Experimenten (Beurteilung von gemeinsamer Arbeitsplanung, des Arbeitsprozesses, der Arbeitsergebnisse sowie die Selbstständigkeit, Planungs- und Organisationsfähigkeit, Methodensicherheit, Teamfähigkeit und Präsentationskompetenz; Beiträge des einzelnen Schülers sind zu berücksichtigen)
- Hausaufgaben (keine Benotung, Bewertung über Qualitätsvermerk)
- Arbeitsmappe (Methodische und inhaltliche Führung sollte vom Fachlehrer regelmäßig überprüft werden)

Die Entscheidung über Art, Thema und Umfang obliegt der Entscheidung des Fachlehrers.

b) Holschuld / Bringschuld

Der Lehrer ist verpflichtet, sich um eine Mitarbeit stiller und zurückhaltender Schüler zu bemühen. Solche können nicht allein aufgrund ihrer Zurückhaltung schlechter beurteilt werden.

c) Gewichtung

Die Gewichtung einzelner Bereiche obliegt dem Fachlehrer im Rahmen der Beschlüsse der Fachkonferenz.

d) Transparenz

Lehrkräfte müssen Eltern über die Lern- und Leistungsentwicklung ihrer Kinder (beispielsweise im Rahmen eines Elternsprechtages) unterrichten und gegenüber den Schülern zu Beginn des Schuljahres bzw. Halbjahres ihre Bewertungsmaßstäbe erläutern.

Die Fachlehrer sollten ihren Schülern gegenüber deren jeweiligen Leistungsstand transparent halten.

e) Bewertungskriterien:

- Qualität
- Quantität
- Kontinuität
- Progression

f) Durchführung und Bewertung schriftlicher Übungen

Schriftliche Übungen sind für das Fach Biologie unverbindlich; sie werden wie eine zusätzliche mündliche Leistung bewertet.

- Anzahl: maximal 2 pro Halbjahr
- Dauer: nicht länger als 20 Minuten
- Ankündigung: nicht erforderlich
- Umfang: Rückgriff maximal auf die letzte Unterrichtswoche (Jahrgangsstufen 5 bis 7 bzw. die letzten beiden Unterrichtswochen (Jahrgangsstufen 8 und 9))
- Bewertung: inhaltliche Leistung und Darstellungsleistung

Sekundarstufe II – Klausuren

a) Inhalt und Aufgabenkonstruktion

Für Klausuren gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe sowie die Konstruktionsvorgaben zu den Aufgabenarten im Fach Biologie im Zentralabitur (Vergleich hierzu unter www.standardsicherung.nrw.de).

b) Bewertung

- Sprachliche Richtigkeit und äußere Form: Verstöße sind angemessen zu berücksichtigen, die Notenabsenkung ist in der Einführungsphase maximal um eine Notenstufe, in der Qualifikationsphase um maximal zwei Notenpunkte möglich.
- Die Punktvergabe und Notenfindung soll sich bei jeder Klausur an den Vorgaben für das Zentralabitur orientieren.

c) Täuschung:

- bei geringem Umfang Bewertung des mit Täuschung erbrachten Teils = ungenügend
- bei großem Umfang gesamte Leistung = ungenügend
- bei Unklarheit und wenn Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist = Wiederholung

d) Rückgabe

Die Rückgabe erfolgt schnellstmöglich und wird mit einer inhaltlichen Besprechung verbunden.

e) Nachschreibtermin

Für Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die

erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, muss ein Nachschreibtermin angeboten werden. Dieser ist möglichst zeitnah anzusetzen.

Sekundarstufe II – Sonstige Mitarbeit

a) Formen der Sonstigen Mitarbeit (SoMi):

- alle im Unterricht erbrachten mündlichen Leistungen
- kurze schriftliche Übungen (erfolgen unverbindlich, maximal 1-2 pro Kurshalbjahr, Vergleich auch Sek I)
- Protokolle (Beurteilung inhaltlicher und darstellerischer Leistung)
- Anfertigen und Halten von Referaten (Beurteilung inhaltlicher und darstellerischer Leistung sowie der im Lehrplan vorgesehenen Präsentationstechniken)
- konstruktive Mitarbeit in Gruppen und Projekten sowie bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Experimenten (Beurteilung von gemeinsamer Arbeitsplanung, des Arbeitsprozesses, der Arbeitsergebnisse sowie die Selbstständigkeit, Planungs- und Organisationsfähigkeit, Methodensicherheit, Teamfähigkeit und Präsentationskompetenz; Beiträge des einzelnen Schülers sind zu berücksichtigen)
- Hausaufgaben (einzelnen Hausaufgaben können in die Bewertung einbezogen werden; Leistungsvermerk durch Lehrkraft)

Die Entscheidung über Art, Thema und Umfang obliegt der Entscheidung des Fachlehrers.

b) Holschuld/Bringschuld

Zu Lasten der Schüler wandelt sich das Verhältnis aus der Sek I von Holschuld zu Bringschuld, der Lehrer ist damit aber nicht von der Verpflichtung einer Aufforderung zur Beteiligung entbunden.

c) Gewichtung

Die Gewichtung von schriftlicher Leistung und SoMi erfolgt zu gleichen Teilen, jedoch nicht als arithmetisches Mittel.

d) Transparenz

Den Schülern muss zu Beginn des Kurses der Erwartungshorizont zur SoMi mitgeteilt werden. Zur Mitte des Kurshalbjahres informiert der Fachlehrer die Schüler über den Stand des Lernprozesses. Dabei hat die Quartalsnote keine eigenständige Bedeutung, es handelt sich lediglich um eine Zwischeninformation.

e) Bewertungskriterien:

- Qualität
- Quantität
- Kontinuität
- Progression